

**RS OGH 1978/11/21 8Ob177/78,  
20b131/80, 8Ob116/80 (8Ob117/80),  
8Ob24/81, 20b188/01p, 20b19/12a**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.11.1978

## Norm

ABGB §1304 A1

ABGB §1323 D

ABGB §1325 D2a

## Rechtssatz

Wird durch die Beschädigung eines Betriebsmittels (hier Lastkraftwagen) der aus einem Unternehmen gezogenen Nutzen vermindert, so gilt dieser nur dann als Verdienstentgang, wenn auch ein wirtschaftlich vertretbarer Einsatz der übrigen Betriebsmittel im Unternehmen des Geschädigten diese Verminderung des Nutzens herbeigeführt hätte.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 177/78

Entscheidungstext OGH 21.11.1978 8 Ob 177/78

Veröff: ZVR 1980/15 S 21

- 2 Ob 131/80

Entscheidungstext OGH 04.11.1980 2 Ob 131/80

- 8 Ob 116/80

Entscheidungstext OGH 15.12.1980 8 Ob 116/80

Auch

- 8 Ob 24/81

Entscheidungstext OGH 23.04.1981 8 Ob 24/81

Veröff: ZVR 1982/137 S 110

- 2 Ob 188/01p

Entscheidungstext OGH 06.09.2001 2 Ob 188/01p

- 2 Ob 19/12a

Entscheidungstext OGH 20.11.2012 2 Ob 19/12a

Beisatz: Wurden alle während der Reparaturzeit des beschädigten Klagsfahrzeugs anfallenden Aufträge mit einem Ersatzfahrzeug von einer anderen Niederlassung des Klägers durchgeführt, ist ein Verdienstentgang nicht eingetreten. (T1);

Beisatz: Daran ändert nichts, dass im Geschäftsbetrieb „insgesamt ein Fahrzeug weniger verfügbar“ war, zumal der Kläger nicht behauptet, dass während der Reparaturzeit auch das Ersatzfahrzeug (mit anderen Aufträgen) ausgelastet gewesen wäre und auch keine sonstigen betriebsinternen Transportkapazitäten vorhanden waren. (T2); Veröff: SZ 2012/119

## Schlagworte

Lkw

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0026838

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

17.06.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)